STATUTEN

« Verein Mediation Freiburg »

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Verein Mediation Freiburg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Villars-sur-Glâne.

Artikel 3 : Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Mediation zu f\u00f6rdern, insbesondere durch Information und Weiterbildung;
- den Fachaustausch und die Kollegialität unter den Mitgliedern zu pflegen;
- die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten;
- Ansprechpartner f
 ür Beh
 örden zu sein.

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organisationen mit ähnlichen Zwecken als Mitglied beitreten.

Artikel 4: Mittel

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein selber Leistungen anbieten, seinen Mitgliedern oder Dritten Aufträge erteilen und mit ähnlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 5: Mitglieder

Mitglied kann werden, wer gemäss der Verordnung vom 6. Dezember 2010 über die Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafverfahren im Mediatorenregister des Kantons Freiburg eingetragen ist.

Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch mit einem begründeten Entscheid ablehnen. Die Generalversammlung entscheidet auf Rekurs hin definitiv.

Artikel 6: Austritt, Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird nach zwei Mahnungen vom Verein ausgeschlossen.

Die Streichung, resp. Suspendierung eines Mitgliedes auf dem Mediatorenregister führt zum sofortigen Verlust, respektive zur sofortigen Suspendierung der Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied informiert den Vorstand unverzüglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit begründetem Entscheid ausschliessen und informiert darüber die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen, welche definitiv entscheidet.

Artikel 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<u>Artikel 8 : Organe</u>

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern;
- die Revisionsstelle, bestehend aus zwei RevisorInnen.

Artikel 9 : Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor dem fixierten Datum per Post oder auf elektronischem Weg eingeladen. Die Einladung enthält die vorgesehenen Traktanden.

Allfällige Anträge sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand leitet sie bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an die Mitglieder weiter.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 10: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Kompetenzen:

- Wahl des/der PräsidentIn oder des Co-Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen für zwei Jahre; sie sind wiederwählbar;
- Abwahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen;
- Kontrolle der T\u00e4tigkeit des Vorstandes, Genehmigung der Berichte und Entlastung;
- Änderung der Statuten;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Eintritts- und Jahresbeitrag),
 Genehmigung der Rechnung und Annahme oder Rückweisung des Budgets;
- Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder oder abgelehnter Gesuchsteller
- Entscheide über Anträge des Vorstandes oder von Mitglieder ;

 Auflösung des Vereins und Entscheid über die Verwendung des Vermögens.

Artikel 11: Abstimmungen, Wahlen

Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht zu.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten weder ein anderes Verfahren noch eine andere Mehrheit vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl mittels Stimmzettel verlangt.

Der/die PräsidentIn des Vorstands, respektive das Co-Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei der Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung nehmen die Vorstandsmitglieder nicht an der Beschlussfassung teil.

Die Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse fassen über Gegenstände, die nicht traktandiert sind.

Artikel 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens

- einem Präsidenten/einer Präsidentin oder einem Co-Präsidium bestehend aus zwei Personen
- einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, sofern kein Co-Präsidium gewählt wurde.
- einem Kassierer / einer Kassierin

Der/die PräsidentIn und das Co-Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der PräsidentIn oder des Vizepräsidenten, respektive des Co-Präsidiums so oft wie nötig zusammen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit beide Sprachen (französisch und deutsch), verschiedene Herkunftsberufe und verschiedene Mediationsbereiche vertreten sein.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen ;
- die Entscheide der Mitgliederversammlung auszuführen;
- die laufenden Geschäfte zu erledigen;
- seine Beurteilung abzugeben zu allem, was der Mitgliederversammlung unterbreitet wird:
- Mitglieder aufzunehmen;
- über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung;

Er vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigt sind der/die PräsidentIn oder der/die Vize-PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied, oder die beiden Mitglieder des Co-Präsidiums.

Der Vorstand kann spezielle Kommissionen bilden.

Artikel 13 : Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, die die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht erstatten.

Der Kassierer unterbreitet den RechnungsrevisorInnen die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie die vollständigen Belege.

Artikel 14 : Finanzielle Mittel

Einnahmen des Vereins sind namentlich:

- die Mitgliederbeiträge;
- die Vermögenserträge;
- Spenden und Vermächtnisse;
- Finanzierungen von Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins durch Dritte;
- Erträge aus gelegentlichen Aktivitäten.

Artikel 15: Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur an einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den neu vorgeschlagenen Text aufführen.

Artikel 16: Auflösung oder Zusammenschluss

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 17: Eintrag ins Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein ins Handelsregister eintragen lassen.

Artikel 18: Konfliktregelung

Bei Konflikten innerhalb des Vereins bemühen sich die Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung, wenn nötig unter Beizug eines Mediators, einer Mediatorin.

<u>Artikel 19 : Inkrafttreten der Statuten</u>

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins vom 29. August 2011 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Äbänderung der Statuten im Hinblick auf den Sitz des Vereins und des Co-Präsidiums wurde an der Generalversammlung vom 16. September 2021 angenommen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Freiburg, den 29. August 2011 / 16. September 2021